



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/107-Parl/93

Wien, 4. Jänner 1994

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

5514/AB

Parlament  
1017 Wien

1994-01-05

zu 5687/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5687/J-NR/93, betreffend die Errichtung eines Kollegs für Kindergartenpädagogik in Oberösterreich, die die Abgeordneten Robert Elmecker und Genossen am 30. November 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. An welchem Standort und in Verbindung zu welcher Schule sollte dieses Kolleg eingerichtet werden?
2. Wann sollte der Unterricht an diesem Kolleg aufgenommen werden?
3. Wie viele Maturantinnen und Maturanten werden in den ersten Jahrgang aufgenommen werden?
4. Wird der Unterricht an diesem Kolleg während des Tages parallel zur Regelschule erfolgen oder erst am Abend - als Abendschule?
5. Wer entscheidet über die Führung des Kollegs als Tages- oder Abendschule?

Antwort:

Aufgrund der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (§ 95 Absatz 3a) wurden alle Landesschulräte mit Erlaß vom 12. August 1993, GZ 16.266/13-Präs.8/93, aufgefordert, bis

- 2 -

1. Dezember 1993 mitzuteilen, an welchen Standorten die Führung von Kollegs für Kindergartenpädagogik beabsichtigt ist. Mit Schreiben vom 30. November 1993, GZ B 2-55/51-93, berichtete der Landesschulrat für Oberösterreich, daß aufgrund des dringenden zusätzlichen Kindergärtnerinnenbedarfes in Oberösterreich die Einrichtung je eines Kollegs an der Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Linz, Honauerstraße, und an der Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Ried, jeweils als zusätzliches Angebot zur fünfjährigen Bildungsanstalt, vorgesehen ist. Keine Angabe wird in zitiertem Schreiben darüber gemacht, ob diese Kollegs als Tages- oder Abendschule geführt werden sollen (für diese Entscheidung ist der Landesschulrat zuständig); ebenso gibt es keine Aussage, wieviele Maturantinnen und Maturanten in die Kollegs aufgenommen werden (allgemein gilt die Eröffnungsziffer 18) und über den Zeitpunkt, wann der Unterricht an diesem Kolleg aufgenommen werden soll.

Hinsichtlich des Standes der Lehrplanarbeiten für das Kolleg kann festgehalten werden, daß derzeit ein Rohentwurf existiert, der noch bis etwa Mitte Jänner 1994 von Lehrplanarbeitsgruppen überarbeitet wird, sodaß der Lehrplan voraussichtlich Ende Jänner/Anfang Februar in das Begutachtungsverfahren gehen kann.

6. Für den Fall, daß das Kolleg als Abendschule geführt wird, ist daran gedacht, die Abendstunden in einem für Abendschulen üblichen Ausmaß zu entgelten, oder gelten die finanziellen Abgeltungen für eine Tagesschule?

Antwort:

Eine Aufwertung der Lehrverpflichtung für Lehrer, die an künftigen Kollegs für Kindergartenpädagogik, die als Formen für Berufstätige als Abendschulen geführt werden, ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich. Es wurde jedoch ein Antrag der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst betreffend die Einbe-

- 3 -

ziehung der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung in den § 5 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 18. Oktober 1993, GZ 13.869/61-III/2/93, weitergeleitet, dem die legistische Zuständigkeit zukommt.

7. Erhält jene Schule, an die das Kolleg angegliedert ist, zusätzliche Werteinheiten für die Führung des Kollegs oder muß das Lehrerstundenkontingent an einer Schule/Kolleg auf dem Niveau der Schule bleiben?

8. Werden diese zusätzlichen Werteinheiten den gesamten Stundenbedarf eines Kollegs abdecken?

Antwort:

Die Zuteilung der Lehrerwochenstunden ist Angelegenheit des Landesschulrates.

9. Wird die Kollegausbildung auch den Hortbereich abdecken oder ist nur an eine Ausbildung von Kindergärtnerinnen gedacht?

Antwort:

Im § 95 Absatz 3a der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist der Hortbereich ausgeklammert. Da innerhalb von vier Semestern eine Wochenstundenzahl von 39 in jedem Semester für den Bereich Kindergarten erforderlich ist, waren zusätzliche Wochenstunden für den Hortbereich nicht mehr unterzubringen. Den künftigen Absolventen der Kollegs steht die Externistenreife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte offen (wobei der Kindergartenbereich voll angerechnet wird). Es wäre aber in Zukunft denkbar, zwei- bis dreisemestrige Lehrgänge für Hortpädagogik (für Absolventen der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, die den Hortbereich nicht mitgemacht haben) vorzusehen.

